

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“ (Drucksache 16/4841)

I.

Grundsatz

Die öffentlichen Haushalte sind hoch verschuldet. Allein der Bund hat rund 1,5 Billionen Euro Schulden. Nicht zuletzt zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen wurde zum 1. Januar 2007 die Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte erhöht. Mit zahlreichen Streichungen von Steuerbegünstigungen – genannt sei exemplarisch die Kürzung der Pendlerpauschale und die Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern in den überwiegenden Fällen – werden vor allem die Arbeitnehmer in Deutschland belastet.

Vor dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber Einnahmeausfälle im Bereich der Unternehmensteuer hinnehmen sollte.

Die gesetzgeberische Initiative zu einem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird damit begründet, dass Deutschland in Zukunft im internationalen Steuerwettbewerb bestehen muss. Als Hauptzielsetzungen werden dabei genannt

- die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,

- die weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- die Einschränkungen von Gestaltungsmöglichkeiten,
- die bessere Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte,
- sowie die Sicherung der deutschen Steuerbasis.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt das grundsätzliche Bemühen um die Senkung von Steuersätzen. Eine Steuersatzsenkung sollte jedoch nicht nur im Bereich der Unternehmensteuer vorgenommen werden, sondern allen Steuerzahlern zugute kommen. Eine breite Steuersatzsenkung lassen jedoch die Staatsfinanzen nicht zu. Eine alleinige Senkung der Körperschaftsteuersätze ist nicht rechtsformneutral und erfordert adäquate Maßnahmen bei der Einkommensteuer.

Hauptmotiv der Unternehmensteuerreform ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland und damit zusammenhängend die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass es keine gesicherten Erkenntnisse gibt, dass eine Steuersatzsenkung für Unternehmen in Deutschland Arbeitsplätze sichert bzw. neue schafft. Vielmehr sind in den letzten Jahren in diesem Bereich Steuertarife gesenkt worden, ohne dass die erwarteten Erfolge sichtbar wurden. In der Steuertarifffrage befindet sich Deutschland in einem Wettbewerb mit sogenannten Niedrigsteuerländern der nicht zu gewinnen ist. Aus diesem Grund müssen nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft letztlich andere Vorteile für den Standort Deutschland sprechen.

Die Garantie auf Sicherung bzw. Stärkung des deutschen Arbeitsmarktes hat der Gesetzgeber nicht. Deshalb rücken die negativen Begleiterscheinungen des Gesetespaketes zur Reform der Unternehmensbesteuerung in den Vordergrund. Dies sind vor allem

- ein drastischer Steuerausfall,
- eine erhebliche Verkomplizierung des Steuerrechts,
- sowie eine Privilegierung von Kapitalerträgen, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Gleichmaßes der Besteuerung entgegensteht.

Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform

Die kalkulierten Entlastungsmaßnahmen schlagen insgesamt mit rund 29 Milliarden Euro Steuermindereinnahmen zu Buche. Das Finanztableau geht für das Jahr 2008 von einem Steuerausfall in Höhe von rund 6,5 Milliarden Euro aus. Im Jahr 2010 wird mit einem Steuerausfall von rund 6,8 Milliarden Euro gerechnet.

Nach Schätzungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird der zu erwartende Steuerausfall deutlich höher betragen. Die Frage ist, ob beispielsweise mit 3,5 Milliarden Euro Steuermehreinnahmen infolge von Rückverlagerung von Gewinnen aus dem Ausland gerechnet werden können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass bei der Aufstellung des Finanztableaus endgültige Steuerausfälle lediglich Verschiebungen aber keine endgültigen Steuerlasten gegenüber stehen. Beispielsweise sollen mit der Novellierung des § 7 Abs. 2 durch Abschaffung der degressiven Abschreibung rund 3 Milliarden Euro gegenfinanziert werden. Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft stellen die veranschlagten 3 Milliarden Euro jedoch mehr eine Verschiebung als eine Gegenfinanzierung dar.

Die Gegenfinanzierung umfasst Werte, die wenn überhaupt, von Seiten der Steuerverwaltung lediglich zeitverzögert – vielfach erst durch eine Betriebsprüfung – Jahre später erwirtschaftet werden können.

Der durch die Unternehmensteuerreform 2008 verursachte Ausfallbetrag wird sich nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft eher in Richtung 10 Milliarden orientieren. Für die öffentlichen Haushalte sind Finanzlöcher in diesem Ausmaße nicht verkraftbar, wenn das Ziel ausgeglichener Haushalte nicht gefährdet werden soll.

Spürbare Mehrarbeit für Finanzverwaltung

Mit der Begründung zum Gesetzentwurf werden erstmalig in einem Gesetzgebungsverfahren die damit zusammenhängenden Bürokratiekosten dargestellt.

In diesem Zusammenhang werden rund 40 neue Informationspflichten der Wirtschaft aufgezählt, davon 10 begünstigenderer Art, damit sind vielfach steuerliche Wahlrech-

te verbunden. Wenn der daraus resultierende Bürokratiewachstum für die Wirtschaft mit 270 Millionen Euro geschätzt wird, verdeutlicht dies auch den administrativen Mehraufwand, der mit der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Steuerverwaltung zukommt.

Bezeichnenderweise bleibt die Spalte, die die Mehrkosten bzw. den Mehraufwand für die Steuerverwaltung darstellen soll, leer.

Dabei ist klar, dass die geforderten Informationen von der Steuerverwaltung auch überprüft werden müssen. Wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sämtliche Neuerungen ohne Mehrarbeit auf Ebene der Steuerverwaltung durchgeführt werden können, ist dies unrealistisch.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass der mit der Unternehmensteuerreform 2008 verbundene administrative Mehrbedarf diametral der Entwicklung der Personalausstattung der Steuerverwaltung entgegentläuft, die allein in den letzten 5 Jahren um rund 10 % ausgedünnt worden ist.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 4 h EStG –neu-); Artikel 2 Nummer 5 (§ 8 a KStG)

Mit der Einführung einer Zinsschranke für Konzerngesellschaften soll die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für Kapital- und Personengesellschaften in Abhängigkeit vom Gewinn beschränkt werden um so zur Sicherung ausländischen Steuersubstrats sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Steuergestaltungen beizutragen. Die bisherigen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8 a KStG sollen im Gegenzug abgeschafft werden.

Eine Freigrenze von einer Million Euro soll gewährleisten, dass kleine und mittlere Betriebe nicht von der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

betroffen sind. Neben dem Unterschreiten der Freigrenze von einer Million Euro sind weitere Tatbestände vorgesehen, die eine Anwendbarkeit der Zinsschranke ausschließen sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Ansicht, dass der Versuch, die unternehmerischen Steuergestaltungen mit Einführung einer Zinsschranke einzudämmen, der richtige Ansatz ist.

Die Vorschrift ist aber keine Steuervereinfachungsmaßnahme, sondern das Gegenteil - sie ist in ihrer Administration schwierig und nur mit personalintensiven Prüfungen vor Ort überhaupt umsetzbar.

Mit der Escape-Klausel in § 4 h Abs. 2 EStG soll die Anwendbarkeit der Zinsschranke in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden. Dabei ist zu begrüßen, dass mit der Grenze in § 4 h Abs. 2 Buchst. a EStG (eine Million Euro) ein Großteil der Unternehmen ausgenommen wird.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird sich die Escape-Klausel in der Praxis als prüfungsintensiv und streitanfällig erweisen.

So soll unter anderem das Eigenkapital des Betriebs und des Konzerns einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) ermittelt werden. Auf der anderen Seite können Abschlüsse nach dem Handelsrecht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verwendet werden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen oder offen zulegen ist und deshalb kein IFRS-Konzernabschluss erstellt worden ist. Möglich ist auch die US-GAAP, wenn weder Abschlüsse nach dem IFRS noch nach dem Handelsrecht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu erstellen oder offen zulegen sind.

Mit den internationalen Rechnungslegungen hat die Steuerverwaltung bisher keine Erfahrungen, weil solche in der Regel bislang nicht aufgestellt werden. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wäre es sinnvoll mit einer einheitlichen Rechnungslegung zu arbeiten, um die Feststellungsverfahren zu vereinfachen.

Zudem erscheint die ordnungsgemäße Prüfung einer Escape-Klausel ab einer bestimmten Anzahl von Beteiligungen, insbesondere wenn sie grenzüberschreitend angelegt sind, als nicht mehr durchführbar.

Beispielsweise ergeben sich bei verschiedenen Bilanzierungsrichtlinien bei grenzüberschreitenden Beteiligungen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die nur bei spezieller Kenntnis dieser anderen Bilanzierungsgrundsätze aufgedeckt werden können. Vielfach müssen die Gegebenheiten aus anderen Ländern ungeprüft übernommen werden.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft erscheint es ab einer bestimmten Anzahl von Beteiligungen fast unmöglich, sämtliche Schlussbilanzen in einem annehmbaren Zeitraum vorgelegt zu bekommen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist deshalb der Ansicht, die so genannte Escape-Klausel aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass steuerliche Ausnahmetatbestände Steuerpflichtige dazu animieren werden steuermindernd tätig zu werden. Eine Überprüfung der Escape-Klausel bindet im Rahmen einer Betriebsprüfung wertvolle Ressourcen ohne das feststeht, ob die Überprüfung letztendlich zu einem steuerlichen Mehrergebnis führen wird.

2. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 6 EStG)

Mit den gesetzlichen Novellierungen soll die Sofortabschreibung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter neu geordnet werden. Unter anderem sollen bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 100 Euro bis 1.000 Euro künftig mit einem jahresbezogenen Sammelposten eingestellt werden. Dieser Sammelposten soll über eine Dauer von 5 Jahren gleichmäßig verteilt Gewinn mindernd aufgelöst werden.

Es soll möglich sein, Wirtschaftsgüter aus diesem Sammelposten wieder zu entnehmen, ohne das dadurch der Wert des Sammelpostens beeinflusst wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass damit ermöglicht wird, Wirtschaftsgüter privat zu entnehmen und betrieblich weiter abzuschreiben. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft lädt eine solche Regelung zu Steuermissbrauch ein. Zudem schafft die Poolbewertung zusätzliches Prüfungspotenzial.

Darüber hinaus steht die Regelung, die zwingend eine zusammenfassende Erfassung der Wirtschaftsgüter in dem angegebenen Wertgefüge bedingt, den auf § 163 AO beruhenden und aus Vereinfachungsgründen festgelegten Grundsätzen - beispielsweise aus dem Bereich der Viehrichtsatzbewertung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - entgegen. Für Tiere des Anlagevermögens (landwirtschaftliche Nutztiere), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vielfach in dem Wertgefüge zwischen 100 Euro bis 1.000 Euro liegen, würde dies bedeuten, dass aufgrund der Neuregelung die seit Jahren bewährte und anerkannte Gruppenbewertungsmethode außer Kraft gesetzt wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt aus diesem Grunde vor eine Klarstellung gesetzlich zu verankern, damit die unterhalb einer gesetzlichen Regelung auf der Grundlage von § 168 AO getroffenen Verwaltungsvereinfachungen aufrechterhalten bleiben können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 7 g EStG)

Mit der Neuregelung in § 7 g Abs. 1 bis 4 EStG soll die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in einem Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsgutes ermöglicht werden.

Die Neuregelung ist im Kern richtig angesetzt, weil missbräuchliche Anwendungen in der Vergangenheit damit wirksam eingegrenzt werden können. Jedoch führt diese Neuregelung zu Mehrarbeit für die Steuerverwaltung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 34 a EStG –neu-)

Mit § 34 a EStG –neu- soll die steuerliche Belastungsneutralität bei unterschiedlichen Rechtsformen mit einer Steuervergünstigung bei thesaurierten Gewinnen erreicht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in der Vergangenheit bereits steuerliche Begünstigungen nicht entnommener Gewinne gab, die aus gutem Grunde jedoch wieder abgeschafft worden sind.

Die Vorschrift ist nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ob ihrer Flexibilität nicht praxistauglich.

Beispielsweise kann für jede Beteiligung anders votiert werden. Darüber hinaus kann jedes einzelne Wahlrecht zurückgenommen werden. Weiterhin muss zwischen entnahmefähigen und nichtentnahmefähigen Wirtschaftsgütern unterschieden werden. Nachversteuerungsbeträge müssen jährlich festgestellt werden – hierbei für jeden Anteil und jeden Betrieb. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass bei Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Nachversteuerung verzichtet werden kann.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft muss die Vorschrift im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit restriktiver gefasst werden. Beispielsweise könnte die Thesaurierungsmöglichkeit auf Beteiligungen ab 100.000 Euro begrenzt werden. Zudem sollte auf eine Rückgängigmachung verzichtet werden.

5. Geplante Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte ab dem 1. Januar 2009 vor.

Mit der Abgeltungsteuer soll eine einheitliche Besteuerung von Erträgen – Zinsen, Dividenden, Investmenterträge, Zertifikatserträge – und Gewinnen aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlags, erreicht werden. Der Abgeltungsteuersatz von 25 % soll von

der Bank oder dem inländischen Schuldner des Gläubigers einbehalten und als Quellensteuer direkt an die Finanzverwaltung abgeführt werden.

Für Steuerpflichtige, die einem persönlichen Einkommensteuersatz von weniger als 25 % unterliegen, soll es die Möglichkeit individueller Veranlagung geben, um Benachteiligungen infolge der Abgeltungsteuer zu vermeiden.

Zudem sollen mit der Einführung der Abgeltungsteuer die Veräußerungs- bzw. Spekulationsfristen im Bereich privater Kapitalanlagen fallen.

Die Einführung einer Abgeltungsteuer, die im Kern mit einer Unternehmensteuerreform nichts zu tun hat, wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft entschieden abgelehnt.

Sie bedeutet eine Privilegierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Gleichmaßes der Besteuerung nicht vereinbar ist – nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird es dahingehend zu Rechtsstreitigkeiten kommen, weil Gründe für eine steuerliche Besserstellung von Kapitalvermögen nicht bestehen.

Die Abgeltungsteuer stellt vielmehr einen Fremdkörper im steuerlichen Gefüge dar und macht in vieler Hinsicht weitere Änderungen notwendig.

Eine Abgeltungsteuer entspricht nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein Steuerpflichtiger, der bisher eine Million Euro Kapitalerträge versteuert hat, braucht mit Einführung der Abgeltungsteuer etwa 160.000 Euro weniger Steuern zu zahlen als nach derzeitig geltendem Recht. Sie stellt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft für den normalen Steuerzahler zudem eine Zumutung dar, denn mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % werden vor allem Bezieher hoher Einkommen begünstigt, während kleine Einkommen massiv benachteiligt werden. Letzteren wird zunächst mit der Quellenbesteuerung mehr abgezogen. Sie sind gehalten, mit Abgabe einer Einkommensteuererklärung und mit Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung die zu viel einbehaltene Steuer wieder zurückzufordern.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass bei der Erfassung von Inlandserträgen der 30-prozentige Zinsabschlag greift.

Besteuerungslücken gibt es demnach nur dort, wo der persönliche Steuersatz über diesem 30-prozentigen Abschlagssatz liegt.

Diese Besteuerungslücke kann nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft leicht geschlossen werden, indem der Gesetzgeber zwingend vorgibt, dass – ähnlich wie bei den Rentenmitteilungen – die Ertragsaufstellungen von den Banken elektronisch der Steuerverwaltung überspielt werden. Dazu fehlt jedoch der politische Wille.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die Begünstigung von Kapitalerträgen im Kern die Tendenz zur Fremdfinanzierung verstärken wird. Wenn mit dem Gesetzentwurf die Eigenkapitalbildung deutscher Unternehmen gestärkt werden soll, ist eine definitive Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % kontraproduktiv.

Dies erkennt auch der Gesetzgeber, führt er mit § 32 d Abs. 2 EStG-neu komplizierte Ausnahmeregelungen ein, die den günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 % ausschließen sollen.

§ 32 d EStG –neu- verkompliziert zudem das Steuerrecht in eklatanter Weise.

§ 32 d Abs. 1 EStG –neu-, der die Berechnung der Kirchensteuer regeln soll, hat einen Grad der Komplexität erreicht, der einem „Normalbürger“ nicht mehr verständlich gemacht werden kann. Darüber hinaus stellen die Regelungen in § 32 d Abs. 1 EStG –neu- keinen Beitrag zur propagierten Entflechtung und Vereinfachung des Steuerrechts dar.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die Einführung einer Abgeltungsteuer entschieden ab. Sie bleibt ein Fremdkörper in der Einkommensteuersystematik und wird zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten führen. Mögliche Besteuerungslücken bei Veräußerungsgeschäften können nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch durch eine Abschlagsregelung mit Meldung an die Steuerbehörde geschlossen werden.

Sollte der Gesetzgeber an dem Vorhaben zur Einführung einer Abgeltungsteuer festhalten ist es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft notwendig, - vergleichbar den Vorschriften rund um §§ 193 AO, 42 f EStG zur Lohnsteuer Außenprüfung – ein gesetzliches Regelwerk zu schaffen, welches vor Ort Prüfungen der Steuerverwaltung in Kreditinstituten ermöglicht, um die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Abgeltungsteuer zu überprüfen. Eine solche Außenprüfungsmöglichkeit ist unabdingbar, um zumindest ein Minimum an verfassungsrechtlich notwendiger Verifikation sicherzustellen.

Bei Veräußerungsgewinnen sollen die Kreditinstitute den Gewinn ermitteln und anhand dessen die Abgeltungsteuer berechnen. Sie stellen den Wert endgültig fest - eine steuerhoheitliche Tätigkeit, die zuvor der Verifikation bedarf.

Die Vorschriften rund um den Lohnsteuerabzug, bei dem es sich um ein vorläufiges Verfahren handelt, verpflichten beispielsweise den Arbeitgeber in § 41 Abs. 1 EStG zu umfangreichen Aufzeichnungspflichten sowie in § 41 a EStG zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer.

Im Abgeltungsteuerverfahren bei Kapitaleinkünften sollen Verlustverrechnungstöpfen bei den Kreditinstituten gebildet werden, die es ermöglichen, dass Verluste und negative Einnahmen mit Erträgen aus Kapitalanlagen bei demselben Kreditinstitut verrechnet werden können. Sie stellt eine Fehlerquelle dar, die einer Prüfung zugänglich gemacht werden muss.

Dem Kreditinstitut wird damit die Steuerfestsetzung zugewiesen, ohne dass der Steuerverwaltung Prüfungsrechte und Prüfungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Die Einrichtung eines eigenen Prüfdienstes ist hier unumgänglich. Analog des Lohnsteuerprüfungsrechts wäre ein Abgeltungsteuerprüfungsrecht zu installieren.

Mit § 42 d EStG ist im Lohnsteuerabzugsverfahren die Haftung des Arbeitgebers zur Abführung der entsprechenden Lohnsteuer geregelt. Eine entsprechende Vorschrift im Hinblick auf die Abführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträgen fehlt. Sie stellt eine weitere Ungleichbehandlung dar.

Nicht geklärt sind Fragen in strafrechtlicher Hinsicht, ob das Kreditinstitut, welches die Steuer auf Kapitalerträge abführt, im Falle falscher Berechnung und Abführung als Täter einer Steuerhinterziehung heranzuziehen ist. Beim Lohnsteuerabzugsverfahren ist dies geregelt.

Die sich derzeit aus dem Gesetzentwurf ergebene ungleiche Privilegierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Hinblick auf ihre Verifikation gegenüber anderen steuerlichen Einkunftsarten wird nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ein weiterer Grund dafür sein, warum die Regelungen rund um die Abgeltungsteuer auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt werden.

6. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 8 GewStG)

Über eine Novellierung des § 8 Nr. 1 GewStG sollen die zuvor auf die Nummern 1 bis 3 sowie 7 aufgeteilten Hinzurechnungstatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassung zusammengefasst werden.

Die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen bei der Gewerbesteuer vermindert nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft den fiskalischen Vorteil von Gewinnverlagerungen und entspricht damit dem Gesetzeszweck steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass die Neuregelung spürbare Mehrarbeit für die Steuerverwaltung bedeutet und sich in Teilbereichen als streitanfällig erweisen wird.

7. Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 90 Abs. Satz 9 AO)

Die Festsetzung der Dokumentationspflicht auf 30 Tage wird von Seiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt, weil eine darüber hinaus gehende Frist zu unnötigen Verzögerungen bei der Prüfung führt.

8. Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 162 AO)

Mit § 162 Abs. 3 Satz 3 AO –neu- sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, eine Schätzung auf den für den Steuerpflichtigen ungünstigsten Punkt eines sich ergebenden Schätzungsrahmen vorzunehmen, wenn der Sachverhalt der Verletzung der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtigen einer ausländischen nahe stehenden Person wegen nicht ausreichend aufgeklärt werden kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Novellierung ausdrücklich, denn bisher bestehen kaum Möglichkeiten, Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten gegenüber ausländischen nahe stehenden Personen durchzusetzen.

9. Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 1 Außensteuergesetz)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist zunächst darauf hin, dass zahlreiche Regelungen des Außensteuergesetzes im Lichte des Europarechts nicht mehr als europarechtskonform bezeichnet werden können.

Es wäre aus diesem Grund notwendig das gesamte Außensteuerrecht an die europarechtlichen Gegebenheiten anzupassen, um die Gefahr von Steuerausfällen zu minimieren.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht die Gefahr, dass nach der Neuregelung der Besteuerung von Funktionsverlagerungen andere Staaten die deutsche Vorgehensweise nicht hinnehmen werden. Insoweit kann es zu Doppelbesteuerungen in Deutschland und im Ausland kommen. In diesen Fällen wird es zu Verständigungsverfahren kommen müssen.

Die Regelungen rund um die Funktionsverlagerungen sollen dazu beitragen, die Besteuerungen von in Deutschland geschaffener Werte sicherzustellen, wenn immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile ins Ausland verlagert werden.

Vom Grundsatz her begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Novellierungen des Außensteuerrechts, stellen sie zwischen Unternehmen und der Steuerverwaltung mehr „Waffengleichheit“ her.

Es werden im Gesetz Instrumentarien zur Verhinderung von Steuerminimierungspraktiken verankert, die bisher in diesem Umfang nicht vorhanden waren.

Bei der Besteuerung der Verlagerung immaterieller Wirtschaftsgüter sowie von Funktionsverlagerungen soll der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz, der seit langem geltendes Recht ist, herangezogen werden. Dies wird ausdrücklich von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt, ebenso der Median innerhalb der Bandbreiten.

Im Hinweis auf die Praxis weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass die neuen Regelungen vom Grundsatz her die Arbeit der Steuerverwaltung erleichtern werden, weil der Bereich der Verlagerung immaterieller Wirtschaftsgüter sowie der Funktionsverlagerungen steuerliche Problemfelder darstellen, die prüfungsintensiv und äußerst streitanfällig sind.

Auf der anderen Seite sind zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe – wie beispielsweise der Begriff des Transferpakets – in das Gesetz aufgenommen worden, die auslegungsbedürftig sind und damit zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen werden.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass sich der administrative Aufwand in diesem Bereich erhöht und damit ein verstärkter Personalaufwand notwendig wird, um im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung nicht nur offensichtlich Fälle aufzugreifen, sondern vielmehr die Besteuerung sämtlicher im Unternehmen geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter sicherzustellen, die ins Ausland verlagert werden sollen.